

§ 4 Oö. JagdG § 4

Oö. JagdG - Oö. Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2021

Flächen, auf denen die Jagd ruht, sind:

- a) Friedhöfe;
- b) die der Erholung dienenden öffentlichen Anlagen (Parks);
- c) Gebäude;
- d) industriellen oder gewerblichen Zwecken dienende Werksanlagen;
- e) Höfe und Hausgärten, die durch eine Umfriedung abgeschlossen sind;
- f) nicht forstlich genutzte Grundflächen, in die das Eindringen des Haarwildes durch natürliche oder künstliche Umfriedungen verhindert wird; landesübliche Weidezäune gelten nicht als Umfriedungen in diesem Sinne;
- g) Einrichtungen und Betriebe, in denen jagdbare Tiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (wie z. B. Pelztierzuchtanstalten und Fasanerien);
- h) Wildgehege (§ 6a) und Tiergärten (§ 6b). (Anm: LGBl. Nr. 13/1988)

In Kraft seit 22.08.1964 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at